

57

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B. N. P. (B1/2)

Bülach

N 57

Zürich

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons

Sitzung vom 5. Januar 1967

70. Bau- und Niveaulinien. Mit Schreiben vom 10. August 1966 ersucht der Gemeinderat Bülach um die Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Juni 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Harriegelstrasse und an der projektierten neuen Quartierstrasse, beides Strassen III. Kl., im Quartier Grossstein. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 8. August 1966 sind gegen den am 5. Juli 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zugestellten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Harriegelstrasse ist teilweise erstellt, die neue Quartierstrasse projektiert. Bei beiden handelt es sich um kurze Strassen ohne jeglichen Durchgangsverkehr. Der festgesetzte Baulinienabstand beträgt für beide Strassen 18 m. Er gestattet bei einer projektierten Fahrbahnbreite von 5 m und einseitigem Gehweg von 2 m Breite Vorplatztiefen von je 5,5 m, die — obschon sie knapp bemessen sind — in diesem Falle toleriert werden können. Die Baulinien der neuen Quartierstrasse schliessen im Westen an die bestehenden Baulinien der Hinterbirehstrasse (RRB Nr. 2689/1965) und im Süden an diejenigen der projektierten Grosssteinstrasse (RRB Nr. 4484/1966) an. Die östliche Baulinie der Hinterbirehstrasse sowie die nördliche Baulinie der Grosssteinstrasse werden im Bereich der Einmündungen auf einer Länge von 32 m geöffnet. Die westliche Baulinie der Harriegelstrasse folgt kurz vor der Einmündung in die Hochfelderstrasse I. Kl. Nr. 5 der strassenseitigen Hausflucht des Gebäudes Assek.-Nr. 619, um dann bis zur projektierten Baulinie der Hochfelderstrasse zurückzuspringen. Die weiteren festgesetzten Abschrägungen tragen den Verkehrsverhältnissen Rechnung.

Die Niveaulinie der Harriegelstrasse weist eine Maximalsteigung von 6,41 %, diejenige der projektierten neuen Quartierstrasse eine solche von 2,42 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

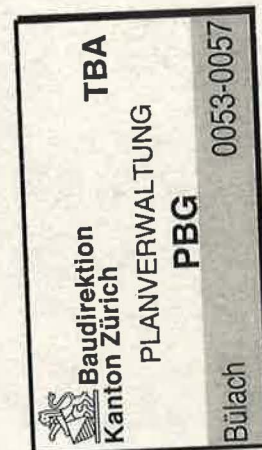
Auf Antrag der Baudirektion

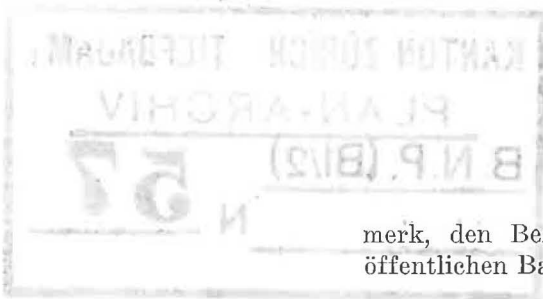
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 29. Juni 1966 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Harriegelstrasse III. Kl. zwischen der Hochfelderstrasse I. Kl. Nr. 5 und der projektierten neuen Quartierstrasse III. Kl. sowie an der projektierten neuen Quartierstrasse III. Kl. zwischen der Hinterbirehstrasse III. Kl. und der projektierten Grosssteinstrasse III. Kl. mit gleichzeitiger Oeffnung der östlichen Baulinie der Hinterbireh- und der nördlichen Baulinie der projektierten Grosssteinstrasse im Bereich der Einmündung wird im Sinne der Erwägungen und gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, obige Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung eines Plandossiers im Doppel mit Genehmigungsver-





merk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Januar 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler